



Sonderrichtlinie über die Gewährung von Förderungen zur Durchführung der Zertifizierung berufundfamilie

Geltungszeitraum: 01.01.2026 - 31.12.2028



Bundeskanzleramt

Bundesministerin für
Europa, Integration und Familie

www.bundeskanzleramt.gv.at

FAMILIE & BERUF
MANAGEMENT GMBH

www.familieundberuf.at

Sonderrichtlinie
des Bundeskanzleramtes, Bundesministerin für Europa, Integration und Familie
über die Gewährung von Förderungen zur Durchführung
der Zertifizierung berufundfamilie

Inhaltsverzeichnis

1.	Präambel	3
2.	Rechtsgrundlagen.....	3
3.	Ziele	4
4.	Förderungsgegenstand und Förderungshöhe, Förderungsnehmerinnen und Förderungsnehmer, Förderungsart.....	5
	4.1. Förderungsgegenstand und Förderungshöhe.....	5
	4.2. Förderungsnehmerinnen und Förderungsnehmer	7
	4.3. Förderungsgegenstand.....	7
5.	Allgemeine Förderungsvoraussetzungen sowie allgemeine und sonstige Förderungsbedingungen	8
6.	Förderbare Kosten.....	8
7.	Ablauf der Förderungsgewährung	9
	7.1. Förderansuchen und Förderunterlagen	9
	7.2. Zulässigkeit der Förderung	9
	7.3. Förderungsentscheidung und Förderungsgewährung.....	10
	7.4. Inhalt des Förderansuchens / Förderungsvertrages	10
	7.5. Einstellung / Rückforderung der Förderung.....	10
	7.6. Datenverarbeitung	12
	7.7. Gleichbehandlung	13
	7.8. Gerichtsstand	14
8.	Auszahlung, Kontrolle und Evaluierung	14

8.1. Auszahlung der Förderung	14
8.2. Kontrolle und Evaluierung.....	15
9. Geltungsdauer, Übergangs-und Schlussbestimmungen	17

1. Präambel

Verantwortungsbewusste Familienpolitik trägt zur Entwicklung einer familienfreundlichen Gestaltung der Gesellschaft bei. Eine wesentliche Aufgabe dabei ist die Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Die zu 100 % im Eigentum des Bundes stehende Familie & Beruf Management GmbH (FBG) fördert die Teilnahme an der Zertifizierung berufundfamilie entsprechend den Kriterien, die in den Internen und Externen Richtlinien für die Zertifizierung und Re-Zertifizierung berufundfamilie festgeschrieben sind. Grundlage für die Förderung ist die vorliegende Sonderrichtlinie (SORL), welche vom Bundeskanzleramt, Bundesministerin für Europa, Integration und Familie erlassen wurde (§ 8 Abs. 1 Z 3 ARR 2014 idgF).

Zielsetzung der Zertifizierung berufundfamilie ist die Förderung innovativer Maßnahmen einer familienorientierten Unternehmenspolitik. Die Zertifizierung berufundfamilie leistet einen wichtigen Beitrag bei der Schaffung von Bedingungen für die bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf, welche ein besonderes Anliegen der österreichischen Bürgerinnen und Bürger darstellt. Die Teilnahme von Unternehmen an der Zertifizierung berufundfamilie liegt im öffentlichen Interesse und hat bundesweite Bedeutung.

2. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen für die Gewährung von Förderungen für die Durchführung der Zertifizierung berufundfamilie sind:

1. § 39m Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl I Nr. 376/1967 idgF
2. Interne und Externe Richtlinien für die Zertifizierung und Re-Zertifizierung berufundfamilie in den jeweils gültigen Fassungen (im Folgenden Richtlinien genannt)
3. Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014 idgF), BGBl II Nr. 208/2014 idgF
4. Bundesgesetz über die Errichtung der Familie & Beruf Management GmbH, BGBl I Nr. 3/2006 idgF
5. §§ 34-36 Bundesabgabenordnung, BGBl I Nr. 194/1961 idgF
6. § 2 Abs. 1 BHG 2013 sowie
7. Artikel 1 lit b der Richtlinie 92/50/EWG

3. Ziele

„Familienfreundlichkeit“ bedeutet in diesem Zusammenhang, dass Unternehmen Maßnahmen setzen, die es den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ermöglichen, berufliche und familiäre Erfordernisse bestmöglich aufeinander abzustimmen.

Familienbezogene Bedürfnisse stehen häufig im Zusammenhang mit Betreuungspflichten für Kinder oder der Pflege von Angehörigen.

Besonderes Ziel der Zertifizierung berufundfamilie ist es,

1. familienbewusste Unternehmenspolitik zu verbreiten,
2. diese betriebsspezifisch standardisiert zu messen und
3. diese im einzelnen Unternehmen innerhalb eines mindestens drei Jahre dauernden Prozesses, an dessen Ende die Verleihung des Zertifikates steht, mit selbstgewählten Maßnahmen verbindlich weiterzuentwickeln.

Die Nachvollziehbarkeit des Entwicklungsprozesses ist als ein wesentliches Kriterium des Zertifizierungsablaufs in den Jahresberichten darzustellen. Bezug zu nehmen ist auf die verbindliche, von den zeichnungsberechtigten Personen unterzeichnete Zielvereinbarung.

Die Zielerreichung wird unter anderem anhand folgender Indikatoren überprüft:

- Entwicklung und Umsetzung zumindest einer Maßnahme im Handlungsfeld „Informations- und Kommunikationspolitik“
- Entwicklung und Umsetzung zumindest einer Maßnahme im Handlungsfeld „Führungskultur“
- Entwicklung und Umsetzung zumindest einer Maßnahme in einem weiteren Handlungsfeld
- Einbindung jeder hierarchischen Ebene in den Zertifizierungsprozess, v. a. Unternehmensleitung, Betriebsrat/Personalvertretung, Personalleitung sowie weitere Führungskräfte aus den zu zertifizierenden Bereichen, Gleichstellungsbeauftragte, die Behindertenvertrauensperson bzw. Behindertenbeauftragte und jene Personen, die die Zertifizierung berufundfamilie im Unternehmen initiiert haben
- Auseinandersetzung mit allen Handlungsfeldern der Zertifizierung berufundfamilie anhand des Kriterienkatalogs.

Diese Förderziele bzw. quantitativen und qualitativen Indikatoren mit denen sich die Zielerreichung der Förderung feststellen lässt, sind in den Internen und Externen Richtlinien für die Zertifizierung und Re-Zertifizierung berufundfamilie ausgeführt sowie weiter in dem gem. § 3 Abs. 3 ErrichtungsG der FBG jährlich zu erstellendem und von der zuständigen Bundesministerin/von dem zuständigen Bundesminister zu genehmigenden Arbeitsprogramm samt Jahresbudget.

Die Kontrolle und Evaluierung der mit der Förderungsgewährung angestrebten Erreichung der Vorhabensziele erfolgt durch die Gutachterinnen und Gutachter der lizenzierten Zertifizierungsstellen, durch das zum Zweck der Qualitätssicherung eingerichtete Audit-Kuratorium sowie das interne Kontrollsystem der Familie & Beruf Management GmbH.

Zur Vermeidung von unerwünschten Mehrfachförderungen und Förderungsmissbrauch erfolgt eine regelmäßige halbjährlich vorgesehene Abfrage der Leistungsangebote im Transparenzportal.

4. Förderungsgegenstand und Förderungshöhe, Förderungsnehmerinnen bzw. Förderungsnehmer

4.1. Förderungsgegenstand und Förderungshöhe

Gefördert wird

4.1.1. die Durchführung der Zertifizierung berufundfamilie durch einen fixen Teilersatz jener externen Beratungs- und Begutachtungskosten, die bei der Durchführung des ersten Zertifizierungsprozesses entstehen,

4.1.2. die erste Re-Zertifizierung mit einem fixen Betrag von je Euro 3.000,-- brutto für Unternehmen mit 5 bis 150 Mitarbeitenden .

Die Förderhöhe brutto für den ersten Zertifizierungsprozess nach Punkt 4.1.1. beträgt bei:

5 bis 50 Mitarbeitenden Euro 5.000,--

51 - 150 Mitarbeitenden Euro 4.000,--

Die Förderung des ersten Zertifizierungsprozesses (Punkt 4.1.1.) wird in zwei gleichen Teilen ausbezahlt. Zum Auszahlungsmodus siehe Punkt 7.

Zu Punkt 4.1.2. gilt:

Für die Geltungsdauer dieser Richtlinie (ab dem Datum der Veröffentlichung auf der Internetseite der Familie & Beruf Management GmbH bis 31. Dezember 2028) gibt es eine Sonderförderung für die Durchführung der ersten Re-Zertifizierung in der Höhe von je Euro 3.000,-- brutto für Unternehmen mit 5 bis 150 Mitarbeitenden (ausgenommenen jene, welche gemäß Punkt 4.2.2 der vorliegenden Sonderrichtlinie nicht gefördert werden können). Die Förderung der ersten Re-Zertifizierung steht nur dann zu, wenn die schriftliche Teilnahmevereinbarung zur ersten Re-Zertifizierung während des Geltungszeitraums dieser Sonderrichtlinie bei der Familie & Beruf Management GmbH eingelangt ist. Für die Re-Zertifizierung ist verpflichtend eine Auditorin bzw. ein Auditor beizuziehen.

Die Zertifizierung berufundfamilie kann im gesamten Unternehmen oder in einzelnen Bereichen durchgeführt werden.

Werden nur einzelne Unternehmensbereiche zertifiziert, ist die Förderhöhe abhängig von der Anzahl der vom Zertifizierungsprozess betroffenen Mitarbeitenden. Unter Mitarbeitende sind unselbständig Erwerbstätige zu verstehen.

Pro Unternehmen ist nur eine einmalige Förderung möglich. Dies gilt auch für den Fall, dass bei Unternehmen mit unterschiedlichen Geschäftsfeldern oder einer dezentralen Organisation mehrere Zertifizierungen möglich und/oder notwendig sind.

Bei der Förderung handelt es sich um einen nicht rückzahlbaren Zuschuss mit Ausnahme von Punkt 7.5.

Es kommt die Umsatzsteuerklausel gemäß § 33 Abs. 1 und 2 ARR 2014 idgF zur Anwendung.

4.2. Förderungsnehmerinnen und Förderungsnehmer

4.2.1. Gefördert werden können Unternehmen der Privatwirtschaft und Non Profit Unternehmen (ab fünf Mitarbeitenden), die die Zertifizierung berufundfamilie gemäß den Richtlinien durchführen.

4.2.2. Nicht gefördert werden können öffentlich-rechtliche Einrichtungen und Unternehmen sowie internationale Organisationen und Botschaften. Diese haben die aus der Zertifizierung erwachsenden Kosten selbst zu tragen.

Ausnahme: Öffentlich-rechtliche Einrichtungen, welche den Nachweis der Gemeinnützigkeit i.S. der §§ 34 - 36 BAO erbringen.

4.2.3. Neben Ländern, Gemeinden sowie Gemeindeverbänden gelten als Einrichtungen des öffentlichen Rechts solche,

- die zu dem besonderen Zweck gegründet wurden, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben zu erfüllen, die nicht gewerblicher Art sind,
- die Rechtspersönlichkeit besitzen und
- die überwiegend vom Staat, von Gebietskörperschaften oder von anderen Einrichtungen des öffentlichen Rechts finanziert werden oder die durch ihre Leitung der Aufsicht durch letztere unterliegen oder deren Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgane mehrheitlich aus Mitgliedern bestehen, die vom Staat, von Gebietskörperschaften oder von anderen Einrichtungen des öffentlichen Rechts ernannt worden sind (Art. 1 lit b Richtlinie 92/50/EWG).

4.3. Förderungsgegenstand

Gefördert wird der Prozess des Zertifizierungsverfahrens (Grundzertifikat) und die erste Re-Zertifizierung (Unternehmen mit 5 bis 150 Mitarbeitenden siehe Punkt 4.1.2.) samt Begutachtung sowie die Umsetzung der von der Unternehmensleitung eingegangenen Verpflichtung, in einem jeweils drei Jahre dauernden Prozess mit Hilfe der Zertifizierung berufundfamilie eine Verbesserung der familienbewussten internen Rahmenbedingungen zu erreichen und diese durch die Jahresberichte nachvollziehbar zu dokumentieren.

Maßgeblich für die Förderbarkeit ist, dass der gesamte Prozess gemäß den Richtlinien für die Zertifizierung und Re-Zertifizierung berufundfamilie in der jeweils geltenden Fassung

durchgeführt wird. Die Dokumentation der Zertifizierung erfolgt über die Datenbank der Familie & Beruf Management GmbH.

5. Allgemeine Förderungsvoraussetzungen sowie allgemeine und sonstige Förderungsbedingungen

Die Zusage und Auszahlung von Förderungen erfolgt unter Prüfung und Beachtung der in den §§ 17, 18 und 24 der ARR 2014 idgF festgelegten Bestimmungen. Die Verständigung der Ablehnung einer Förderung hat schriftlich zu erfolgen.

6. Förderbare Kosten

Förderungsfähige Kosten sind die externen Beratungs- und Begutachungskosten des Unternehmens/der Institution für den Erst-Zertifizierungsprozess und den ersten Re-Zertifizierungsprozess (Unternehmen mit 5 bis 150 Mitarbeitenden siehe Punkt 4.1.2.).

Bei Veröffentlichungen ist der Hinweis „gefördert vom Bundeskanzleramt, Bundesministerin für Europa, Integration und Familie durch die Familie & Beruf Management GmbH“ anzufügen.

Nicht förderbar sind beispielsweise folgende Kosten:

- Kosten im Rahmen der Umsetzung von Maßnahmen
- Beratungsleistungen von nicht lizenzierten Auditorinnen bzw. Auditoren
- Beratungsleistungen von lizenzierten Auditorinnen bzw. Auditoren, die nicht den Zertifizierungsprozess betreffen
- Beratungsleistungen von lizenzierten Auditorinnen bzw. Auditoren, die zeitlich außerhalb des Zertifizierungsprozesses in Anspruch genommen werden, beispielsweise vor Unterzeichnung einer Teilnahmevereinbarung und eines Förderansuchens oder während der Umsetzungsphase nach Erteilung des (Grund)Zertifikates.

7. Ablauf der Förderungsgewährung

Die Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014 idgF), BGBl II Nr. 208/2014 idgF sind subsidiär anzuwenden.

7.1. Förderansuchen und Förderunterlagen

Das vollständig ausgefüllte Förderansuchen ist zusammen mit der geschäftsmäßig unterzeichneten Teilnahmevereinbarung sowie den der Eigenart der Leistung entsprechenden Unterlagen im Rahmen der Grundzertifizierung an die Familie & Beruf Management GmbH (Untere Donaustraße 13-15/3, 1020 Wien) zu richten. Das Förderansuchen und die Förderunterlagen können entweder in digitaler Form oder per Post übermittelt werden.

Folgende Unterlagen sind anzuschließen:

- ein aktueller gültiger Nachweis über den Rechtsstatus und die Geschäftstätigkeit des Unternehmens/der Institution (Firmenbuch, Statuten, Vereinsregisterauszug, Amtsbestätigung etc.). Aus diesem Nachweis müssen die Eigentumsverhältnisse ersichtlich sein.
- Gewerbeschein
- Nachweis der Gemeinnützigkeit bei öffentlich-rechtlichem Eigentümer der Institution bzw. Einrichtung
- Bilanz oder Erfolgsrechnung oder detaillierte Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben mit anfänglichem und schließendem Kontostand.

7.2. Zulässigkeit der Förderung

Eine Förderung ist grundsätzlich nur zulässig, wenn vor Gewährung der Förderung mit der Leistung noch nicht oder nur mit schriftlicher Zustimmung der Familie & Beruf Management GmbH begonnen worden ist. Sofern in dieser Sonderrichtlinie bzw. den Internen und Externen Richtlinien für die Zertifizierung und Re-Zertifizierung berufundfamilie nichts Gegenteiliges geregelt ist, kommen die Auflagen und Bedingungen gemäß § 24 Abs. 2 ARR 2014 idgF zur Anwendung.

7.3. Förderungsentscheidung und Förderungsgewährung

7.3.1. Die Entscheidung über eine Förderung trifft die Familie & Beruf Management GmbH im Sinne einer ausgewogenen österreichweiten Verbreitung und nach Maßgabe der vorhandenen Mittel unter der Voraussetzung der Förderungswürdigkeit und Zulässigkeit des Ansuchens.

Bei der Ausgewogenheit spielen folgende weitere Kriterien eine Rolle: Unternehmensgröße (Anzahl der Mitarbeitenden mit Betreuungspflichten) sowie Branchenzugehörigkeit.

7.3.2. Ein dem Grunde oder der Höhe nach bestimmter Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht.

7.3.3. Die Ablehnung eines Förderansuchens hat schriftlich unter Mitteilung der dafür maßgeblichen Gründe zu erfolgen. Die um Förderung Ansuchenden sind darüber hinaus zu informieren, dass die Ablehnung des Förderungsansuchens anderen im Förderungsansuchen genannten oder sonst bekannten Förderungsgeberinnen/ Förderungsgebern offengelegt wird.

7.4. Inhalt des Förderansuchens / Förderungsvertrages

Die Gewährung der Förderung erfolgt aufgrund eines schriftlichen Förderansuchens/ Förderungsvertrages unter Bedachtnahme auf §§ 23 und 24 ARR 2014 idgF.

7.5. Einstellung / Rückforderung der Förderung

Fördernehmerinnen bzw. Fördernehmer sind verpflichtet, eine gewährte Förderung über schriftliche Aufforderung der Familie & Beruf Management GmbH sofort rückzuerstatten und es werden zugesicherte, aber noch nicht ausbezahlte Förderungen eingestellt, wenn

7.5.1. das Unternehmen nach Erteilung des (Grund)Zertifikates die (Re-)Zertifizierung vorzeitig abbricht und weder schluss- noch re-zertifiziert ist,

7.5.2. insbesondere die vorgesehenen Jahresberichte nicht erstattet, Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen

eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist,

- 7.5.3. das schriftliche Ansuchen des Unternehmens auf Auszahlung der Förderung für das Grundzertifikat sowie die erste Re-Zertifizierung nicht innerhalb von zwölf Wochen nach Abnahme des positiven Gutachtens durch das Audit-Kuratorium bei der Familie & Beruf Management GmbH gestellt wird,
- 7.5.4. nicht aus eigener Initiative unverzüglich – jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung – Ereignisse meldet, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde,
- 7.5.5. die Förderungsnehmerin bzw. der Förderungsnehmer vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes (jeweils zehn Jahre) nicht mehr überprüfbar ist,
- 7.5.6. die Förderungsmittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind,
- 7.5.7. die Leistungen von der Förderungsnehmerin bzw. dem Förderungsnehmer nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden können oder durchgeführt worden sind,
- 7.5.8. Organe/Beauftragte der fördernden Stelle, des Bundes, der Abwicklungsstelle oder der EU über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,
- 7.5.9. das Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungs- und sonstige Verfügungsgebot gem. § 24 Abs. 2 Z 11 ARR 2014 idgF nicht eingehalten wurde,
- 7.5.10. die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes nicht beachtet wurden bzw. das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz oder das Diskriminierungsverbot gem. § 7b des BEinstG nicht berücksichtigt wurden oder
- 7.5.11. von Organen der EU die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt wird oder

7.5.12. sonstige Förderungsvoraussetzungen, Bedingungen oder Auflagen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszweckes sichern sollen, von der Förderungnehmerin bzw. von dem Förderungnehmer nicht eingehalten wurden.

Für den Fall eines Verzuges bei der Rückzahlung der Förderung sind Verzugszinsen zu vereinbaren. Bei Verzug von Unternehmen sind diese mit 9,2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzuges festzulegen, andernfalls mit 4 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz, mindestens jedoch 4 vH. Der Basiszinssatz der am ersten Kalendertag des Jahres gilt, ist für das jeweilige Halbjahr maßgebend.

Mit den um Förderung Ansuchenden ist weiters zu vereinbaren, dass die gewährte Förderung auf das gemäß § 25 Abs. 7 ARR 2014 idgF oder nach unionsrechtlichen Bestimmungen zulässige Ausmaß gekürzt werden kann,

1. wenn sie oder er nach dem Zeitpunkt des Förderungsansuchens von einem anderen Organ des Bundes oder einem anderen Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaft eine Förderung für dieselbe Leistung, auch wenn mit verschiedener Zweckwidmung, erhält, welche bei Zuerkennung der Förderung nicht bekannt war, oder
2. wenn sie oder er eine höhere als die ursprüngliche vereinbarte Eigenleistung erbringt oder erbringen kann,

sofern nicht eine Vertragsänderung aus Sicht der haushaltsführenden Stelle oder der Abwicklungsstelle zweckmäßig erscheint. Von einer Kürzung kann dann Abstand genommen werden, wenn die Beiträge gemäß Z 1 und 2 zur Erbringung der ursprünglich vereinbarten Leistung (§ 24 Abs. 1 Z 5 ARR 2014 idgF) notwendig sind.

Mit der Einstellung/Rückforderung der Förderung erfolgt weiters die Löschung der Berechtigung zur Verwendung des Gütezeichens der Zertifizierung berufundfamilie und damit auch die Stilllegung im Verzeichnis der zertifizierten Unternehmen.

7.6. Datenverarbeitung

Die um Förderung Ansuchenden haben sowohl im Förderungsansuchen als auch im Förderungsvertrag zur Kenntnis zu nehmen, dass die haushaltsführende Stelle als

Verantwortlicher oder die haushaltsführende Stelle und die Abwicklungsstelle als gemeinsame Verantwortliche oder als Verantwortlicher und Auftragsverarbeiter berechtigt sind,

1. die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu verarbeiten, wenn dies für den Abschluss und die Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und die Wahrnehmung der haushaltsführenden Stelle gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich ist;
2. die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises (8. Abschnitt ARR 2014 idgF) erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihr oder ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln, wobei diese wiederum berechtigt sind, die für die Anfrage erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten und Auskunft zu erteilen.
3. Transparenzportalabfragen gem. § 32 Abs. 5 TDBG 2012 idgF durchzuführen.

Den um Förderung Ansuchenden ist zur Kenntnis zu bringen, dass es dazu kommen kann, dass personenbezogene Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gem. § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl NR. 144), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gem. §§ 57 bis 61 und 47 BHG 2013 sowie § 14 DSGVO) und der Europäischen Union nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offengelegt werden müssen.

Das Förderansuchen und der Förderungsvertrag haben eine Information zur Datenverarbeitung gemäß Art. 13 und 14 DSGVO (Datenverarbeitungsauskunft) zu enthalten. Wird das Förderansuchen formlos von der Fördernungsnehmerin/vom Fördernungsnehmer eingebracht, ist der Fördernungsnehmerin bzw. dem Fördernungsnehmer die Datenverarbeitungsauskunft unverzüglich nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

Die um Förderung Ansuchenden haben zu bestätigen, dass die Offenlegung von Daten gegenüber der haushaltsführenden Stelle oder der Abwicklungsstelle in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der DSGVO und des DSG erfolgt.

Kontaktaten der Datenschutzbeauftragten der FBG befinden sich in der Datenschutzerklärung auf www.familieundberuf.at .

7.7. Gleichbehandlung

Förderungsnehmerinnen bzw. Förderungsnehmer haben im Rahmen ihrer geförderten Tätigkeit die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes, BGBl I Nr. 66/2004 idgF, des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes, BGBl I Nr. 82/2005 idgF sowie des Diskriminierungsverbotes gemäß § 7b des Behinderteneinstellungsgesetzes, BGBl I Nr. 22/1970 idgF einzuhalten.

7.8. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand in allen aus der Gewährung einer Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Wien vorzusehen. Die Republik Österreich behält sich vor, die um Förderung Ansuchenden auch bei ihrem allgemeinen Gerichtsstand zu belangen.

8. Auszahlung, Kontrolle und Evaluierung

8.1. Auszahlung der Förderung

Anspruch auf Auszahlung einer zuvor von der Familie & Beruf Management GmbH dem Grunde nach genehmigten Förderung besteht nach dem positiven Abschluss des Zertifizierungsverfahrens und der positiven Abnahme des Gutachtens durch das Audit-Kuratorium. Die Förderung der Zertifizierung erfolgt in zwei Tranchen:

- 8.1.1. Die erste Rate wird nach positivem Abschluss des ersten Zertifizierungsverfahrens (Datum der Abnahme durch das Audit-Kuratorium) zur Hälfte der in Punkt 4 vorgesehenen Förderhöhe - abhängig von der Anzahl der Mitarbeitenden im Unternehmen - ausbezahlt. Das Unternehmen hat innerhalb einer Frist von zwölf Wochen nach Abnahme durch das Audit-Kuratorium um Auszahlung der ersten Hälfte der Förderung bei der Familie & Beruf Management GmbH schriftlich anzusuchen und die Originalbelege beizulegen.
- 8.1.2. Die Zahlung der zweiten Hälfte erfolgt mit Ablauf der Gültigkeit des Grundzertifikates und positiver Umsetzung der familienbewussten Maßnahmen in den letzten drei Jahren (Jahresberichte, positive Begutachtung). Das Unternehmen hat innerhalb einer Frist von

zwölf Wochen nach Abnahme durch das Audit-Kuratorium um Auszahlung der zweiten Hälfte der Förderung bei der Familie & Beruf Management GmbH schriftlich anzusuchen und die Originalbelege beizulegen.

- 8.1.3. Liegen die ausgewiesenen Kosten des Unternehmens für die Zertifizierung unter dem maximal ersetzbaren Betrag, so werden nur diese vorgelegten Kosten ersetzt. Für beide Tranchen sind die Belege (Honorarnoten Auditorin bzw. Auditor und Zertifizierungsstelle bzw. Gutachterin oder Gutachter) im Original sowie der Zahlungsbeleg des Unternehmens (Original oder Onlinebanking) vorzulegen. Die Belege können anlässlich der Vorlage an die Förderungsgeberin/den Förderungsgeber entwertet oder gekennzeichnet werden.
- 8.1.4. Die Zahlung der ersten Sonderförderung nach Punkt 4.1.2. in der Höhe von je Euro 3.000,-- brutto für Unternehmen mit 5 bis 150 Mitarbeitenden für den Geltungszeitraum dieser Sonderrichtlinie (ausgenommen jene, die gemäß Punkt 4.2.2. der Sonderrichtlinie nicht gefördert werden können) erfolgt nach positivem Abschluss der ersten Re-Zertifizierung, Vorlage der unterzeichneten Zielvereinbarung durch die Geschäftsleitung und Verpflichtung zur weiteren Umsetzung der Zertifizierung berufundfamilie für die nächsten drei Jahre. Das Unternehmen hat nach Abnahme des positiven Gutachtens durch das Audit-Kuratorium innerhalb einer Frist von zwölf Wochen um Auszahlung der ersten Sonderförderung bei der Familie & Beruf Management GmbH schriftlich anzusuchen und die Originalbelege beizulegen.

Bei der Festlegung der Auszahlungstermine ist auch auf die Verfügbarkeit der erforderlichen Bundesmittel Bedacht zu nehmen.

8.2. Kontrolle und Evaluierung

8.2.1 Überprüfung der Zertifizierung

Die Überprüfung der Zielerreichung erfolgt durch eine unabhängige, von der FBG lizenzierte Zertifizierungsstelle. Die Gutachterin bzw. der Gutachter überprüft im Rahmen der Zertifizierung zum Grundzertifikat berufundfamilie die im Kriterienkatalog ermittelten qualitativen und quantitativen Werte, den Prozess der Zertifizierung und die Aussagekraft der Dokumentation. Bei Bedarf kann die Gutachterin bzw. der Gutachter Auflagen für die Erteilung

des Grundzertifikates empfehlen. Im Anschluss wird das Gutachten vom Audit-Kuratorium geprüft, das über die Erteilung des Grundzertifikates entscheidet. Besonderes Augenmerk legt das Audit-Kuratorium im Rahmen seiner Beratungen auf die Aktivitäten des Unternehmens in den Handlungsfeldern „Informations- und Kommunikationspolitik“ und „Führungskultur“ im Kontext der Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

8.2.2. Überprüfung während des Umsetzungszeitraums

Während des dreijährigen Umsetzungszeitraums wird die Umsetzung der Zielvereinbarung mittels einer jährlichen Berichterstattung des zertifizierten Unternehmens an die FBG dokumentiert. In diesem Bericht wird nicht nur die Umsetzung der Maßnahmen dokumentiert, sondern auch auf Abweichungen von den Zielsetzungen in der Zielvereinbarung eingegangen. Bei Unklarheit holt die FBG beim Unternehmen weitere Informationen zum Umsetzungsstand ein.

8.2.3. Überprüfung der Schluss- bzw. Re-Zertifizierung

Gegen Ende des dreijährigen Gültigkeitszeitraumes des Grundzertifikates führt das Unternehmen eine Schluss- oder Re-Zertifizierung durch. Die Gutachterin bzw. der Gutachter überprüft die Umsetzung der in der Zielvereinbarung festgelegten Maßnahmen. Im Fall einer Re-Zertifizierung werden zusätzlich die gleichen Überprüfungsschritte gesetzt wie bei der Überprüfung einer Zertifizierung.

Darüber hinaus behält sich die Familie & Beruf Management GmbH vor, den Stand der Umsetzung stichprobenartig direkt im Unternehmen zu überprüfen.

Zur Vermeidung von unerwünschten Mehrfachförderungen und Förderungsmissbrauch erfolgt eine regelmäßige halbjährlich vorgesehene Abfrage der Leistungsangebote im Transparenzportal. Die missbräuchliche Verwendung von Förderungsmitteln kann strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

Ergebnisse aus Evaluierungen der Prozesse und des Produktes der Zertifizierung fließen in die Anwendung sämtlicher Richtlinien und Sonderrichtlinien sowie deren weitere Ausgestaltung ein.

9. Geltungsdauer, Übergangs- und Schlussbestimmungen

Die Sonderrichtlinie über die Gewährung von Förderungen zur Durchführung der Zertifizierung berufundfamilie tritt mit jenem Datum in Kraft, an dem sie über die Internetseite der Familie & Beruf Management GmbH veröffentlicht wird (Jänner 2026). Diese Sonderrichtlinie gilt bis 31. Dezember 2028. Sie ist auf alle Förderansuchen anzuwenden, die in diesem Zeitraum bei der Familie & Beruf Management GmbH einlangen.

Die Sonderrichtlinie wird im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen erlassen.

Die bisherige Sonderrichtlinie, befristet mit 31. Dezember 2025, tritt außer Kraft.

Die Bundesministerin:

Claudia Plakolm

12. Dezember 2025